



Redaktionskontrolle - Einzige Lesung

Gesetz

über die Reorganisation der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 172.13 | **173.1** | 173.12 | 173.7 | 312.0
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, 38 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,
verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Rechtspflege (RPfG) vom 11.02.2009¹⁾ (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 21a (neu)

Aufhebung des Amtsgeheimnisses

¹ Der Präsident des Kantonsgerichts entbindet Gemeinderichter, Richter und Ersatzrichter erster Instanz vom Amtsgeheimnis und erlaubt ihnen, vor Gericht auszusagen.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 3^{bis}** (neu), **Abs. 4** (geändert)

¹ Für den gesamten Kanton wird eine in der Rechtsanwendung unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen, die aus einem zentralen Amt mit Sitz in Sitten und einem regionalen Amt pro Kreisgericht mit Sitz in Brig-Glis, Sitten bzw. St-Maurice besteht.

² Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Büros der Staatsanwaltschaft leitet der Generalstaatsanwalt die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und wacht über den guten Gang der Ämter.

^{2bis} Im Verhinderungsfall wird der Generalstaatsanwalt in seinen Funktionen und Zuständigkeiten durch den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter vertreten oder, falls dieser ebenfalls verhindert ist, durch einen Oberstaatsanwalt in der Reihenfolge des Amtsalters und subsidiär des Alters.

³ Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Generalstaatsanwalts werden das zentrale Amt vom Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und jedes regionale Amt von einem Oberstaatsanwalt geleitet.

^{3bis} Der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte bezeichnen jeweils unter den Staatsanwälten ihres Amtes einen Vertreter, der sie im Verhinderungsfall vertritt.

⁴ Der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte bilden das Büro der Staatsanwaltschaft.

Art. 25 Abs. 1

¹ Der Generalstaatsanwalt erstattet dem Grossen Rat jährlich durch den Staatsrat Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Der Bericht umfasst namentlich Angaben über:

- f) (geändert) die Anzahl und den Ausgang der eingereichten Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft;
- g) (neu) die Kriminalpolitik der Staatsanwaltschaft.

¹⁾ SGS [173.1](#)

Art. 26 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 2^{bis}** (neu)

¹ Auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts und Bericht des Staatsrates legt der Grosse Rat auf dem Beschlussweg eine Höchstzahl von juristischen Einheiten fest, indem er die Zahl der Staatsanwälte, der Substituten und der Gerichtsschreiber für die gesamte Staatsanwaltschaft festlegt.

² Das Büro der Staatsanwaltschaft:

- a) (geändert) ernennt und vereidigt die Staatsanwälte, die Substituten und die Gerichtsschreiber;
- c) (geändert) entscheidet über die Zuteilung der Staatsanwälte, der Substituten, der Gerichtsschreiber und des administrativen Personals zu den Ämtern;
- d) (neu) entbindet Staatsanwälte und Substituten vom Amtsgeheimnis und erlaubt ihnen, vor Gericht auszusagen.

^{2bis} Innerhalb der Höchstzahl der juristischen Einheiten und im Rahmen des Budgets kann das Büro der Staatsanwaltschaft die Anzahl der Gerichtsschreiber reduzieren und im Verhältnis dazu die Anzahl der Staatsanwälte und Substituten erhöhen. Anschliessend entscheidet es über die Zuteilung gemäss Absatz 2 Buchstabe c.

Art. 28a Abs. 1 (geändert)

Ernennung und Vereidigung der Staatsanwälte, der Substituten und der Gerichtsschreiber (Überschrift geändert)

¹ Das Ernennungsverfahren und die Vereidigung der Staatsanwälte, der Substituten, der Gerichtsschreiber und des ausserordentlichen Staatsanwalts wird durch das Reglement der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis festgelegt.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie die Gerichtsschreiber müssen schwören oder feierlich versprechen, ihr Amt nach bestem Gewissen auszuüben.

Art. 31a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Richter, Beisitzer, Staatsanwälte und Substituten:

Aufzählung unverändert.

² Der Justizrat entbindet Kantonsrichter, Ersatzrichter, Beisitzer und Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft vom Amtsgeheimnis und erlaubt ihnen, vor Gericht auszusagen.

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Das Büro der Staatsanwaltschaft übt die gleiche Aufsicht über die Gerichtsschreiber und das administrative Personal aus. Das Kantonsgericht ist Beschwerdeinstanz für die gegen sie getroffenen Disziplinentscheidungen.

Art. 34a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Interessenbindungen und Parteizugehörigkeit (Überschrift geändert)

¹ Bei Amtsantritt und bei jeder Änderung gibt jeder Magistrat der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft gemäss den reglementarisch festgelegten Kriterien seine Interessenbindungen und die Parteizugehörigkeit an.

² Der Generalsekretär der Walliser Gerichte erstellt ein öffentliches Register mit den Angaben, die von den Magistraten der Gerichtsbarkeit gemacht werden. Der Generalsekretär der Staatsanwaltschaft macht dasselbe mit den Angaben der Magistraten der Staatsanwaltschaft. Diese Register werden auf den offiziellen Websites der Judikative und der Staatsanwaltschaft veröffentlicht.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft verfügen über ein Generalsekretariat, das sie bei der allgemeinen Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Personal, Räumlichkeiten, Ausrüstung, Informatik, Buchführung und Vorbereitung des Budgets unterstützt.

² Das Kantonsgericht und der Generalstaatsanwalt legen die Organisation des Generalsekretariates und dessen Zuständigkeiten in einem Reglement fest.

³ *Aufgehoben.*

Art. 38 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Generalstaatsanwalt bestimmt in einem Reglement die Beziehungen der Staatsanwaltschaft zu den Medien.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das administrative Personal der Gerichte wird durch das Kantonsgericht ernannt, dasjenige der Staatsanwaltschaft durch ihr Büro. Das administrative Personal ist der Gesetzgebung über das Personal des Staates unterstellt. Die Bezirksrichter, die Jugendrichter, die Richter des Zwangsmassnahmengerichts und des Straf- und Massnahmenvollzugsgerichts, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter sowie die Oberstaatsanwälte schlagen das für ihren Sitz zu ernennende Personal vor.

² Im Rahmen des Budgets kann das Kantonsgericht eine gemäss Organigramm dem administrativen Personal zugeteilte Stelle in eine Stelle als Gerichtsschreiber oder erstinstanzlicher Richter umwandeln. In gleicher Weise kann das Büro der Staatsanwaltschaft eine gemäss Organigramm dem administrativen Personal zugeteilte Stelle in eine Stelle als Staatsanwalt, Substitut oder Gerichtsschreiber umwandeln.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Das Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft, die Kreisgerichte und die erstinstanzlichen Richter können von einem oder mehreren Weibern unterstützt werden, die von diesen Behörden für die Legislaturperiode ernannt werden.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 44 Abs. 2 (geändert)

² Der Generalstaatsanwalt legt durch ein Reglement die Organisation und Führung des Archivs der Staatsanwaltschaft fest.

Art. 45 Abs. 1^{bis} (neu)

Reglemente des Kantonsgerichtes, der Staatsanwaltschaft und des Büros der Staatsanwaltschaft (Überschrift geändert)

^{1bis} Der Generalstaatsanwalt beschliesst in einem Reglement und nach Anhörung des Büros die Bestimmungen über die interne Organisation der Staatsanwaltschaft.

II.**1.**

Der Erlass Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten vom 23.06.1999¹⁾ (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Als Magistraten im Sinne von Absatz 1 gelten die Mitglieder des Staatsrates und des Kantonsgerichts, der Staatskanzler, die Staatsanwälte, die Substituten, die Jugendrichter, die Bezirksrichter, die Zwangsmassnahmenrichter sowie die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter.

2.

Der Erlass Gesetz betreffend die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft vom 10.09.2010²⁾ (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 6 (neu)

⁶ Das Jahresgehalt der Gerichtsschreiber I und II wird gemäss Artikel 6 festgelegt.

Art. A2-1 Abs. 1

¹ Basis Index 2010: 103.6 Punkte

*Tabelle geändert: Zeile "Gerichtsschreiber I (Klasse 4)" geändert; Zeile "Gerichtsschreiber I (Klasse 4)" / "Minimum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)" geändert; Zeile "Gerichtsschreiber I (Klasse 4)" / "Maximum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)" geändert; Zeile "Gerichtsschreiber II (Klasse 5)" neu; Zeile "***Zusätzliche Pauschale" neu*

Funktion	Minimum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)	Maximum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)
⋮		
Gerichtsschreiber I (Klasse 4)	Fr. 115'499.15	Fr. 161'698.80

¹⁾ SGS [172.13](#)

²⁾ SGS [173.12](#)

Funktion	Minimum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)	Maximum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)
Gerichtsschreiber II (Klasse 5)	Fr. 111'699.90	Fr. 156'379.85
**Zusätzliche Pauschale	Der Inhaber dieses Amtes bezieht eine zusätzliche jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 5'000.-, die indexiert wird.	Der Inhaber dieses Amtes bezieht eine zusätzliche jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 5'000.-, die indexiert wird.

3.
Der Erlass Gesetz über den Justizrat (GJR) vom 13.09.2019¹⁾ (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zur:

- b) (geändert) Aufsicht über die Gerichtsschreiber und das administrative Personal der Gerichte und der Staatsanwaltschaft;

Art. 5 Abs. 1

¹ Von Amtes wegen Mitglied sind:

- a) (geändert) ein Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft, das von diesem bezeichnet wird;

Art. 24 Abs. 2 (geändert)

² Die Untersuchung wird vom Präsidenten des Justizrates oder von einem vom Justizrat bestimmten Mitglied durchgeführt, wobei ihm das Amtsgeheimnis nicht entgegengehalten werden kann.

4.
Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) vom 11.02.2009²⁾ (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4**

Zuständigkeiten des Generalstaatsanwalts (Überschrift geändert)

¹ Der Generalstaatsanwalt definiert und gewährleistet eine einheitliche Kriminalitätsbekämpfung.

² Er wacht über den guten Gang der Staatsanwaltschaft, indem er insbesondere auf die gleichmässige Verteilung der Arbeitslast zwischen den Magistraten und die Einhaltung der Grundsätze, die das Strafverfahren regeln, achtet.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Er ist zuständig für:

- a) (geändert) die Erteilung von Instruktionen und Weisungen für den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, die Oberstaatsanwälte, die Staatsanwälte, die Substituten und die Gerichtsschreiber, die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden;
- c) (geändert) die Zuteilung eines Falles an sich selbst, an den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, einen Oberstaatsanwalt, einen Staatsanwalt, einen Substituten oder einen Gerichtsschreiber;
- d) (geändert) den Entzug eines Falles von sich selbst oder vom Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, von einem Oberstaatsanwalt, einem Staatsanwalt, einem Substituten oder einem Gerichtsschreiber, um diesen einem anderen Magistraten oder einem anderen Gerichtsschreiber desselben Amtes oder sich selbst zu übertragen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Zuständigkeiten der Ämter der Staatsanwaltschaft (Überschrift geändert)

¹ Das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft ist für das gesamte Kantonsgebiet zuständig:

Aufzählung unverändert.

¹⁾ SGS [173.7](#)

²⁾ SGS [312.0](#)

² Die regionalen Ämter der Staatsanwaltschaft entscheiden über Fälle, die nicht in die sachliche Zuständigkeit des zentralen Amtes fallen, gemäss den Gerichtsstandsregeln der Strafprozessordnung.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Zuständigkeiten des Generalstaatsanwalt-Stellvertreters und der Oberstaatsanwälte (Überschrift geändert)

¹ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts wachen der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte über den guten Gang ihres Amtes, über eine gleichmässige Verteilung der Arbeitslast zwischen den Staatsanwälten, den Substituten und den Gerichtsschreibern ihres Amtes und über die Anwendung der Weisungen. Sie sind zuständig für:

- a) (geändert) die Instruktionen bezüglich der Fälle ihres Amtes;
- b) (geändert) die Übertragung eines Falles an sich selbst, an einen Staatsanwalt, einen Substituten oder einen Gerichtsschreiber ihres Amtes;
- c) (geändert) den Entzug eines Falles von sich selbst, von einem Staatsanwalt, einem Substituten oder einem Gerichtsschreiber ihres Amtes, um diesen einem anderen Magistraten oder einem anderen Gerichtsschreiber ihres Amtes oder sich selbst zu übertragen.

³ *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Zuständigkeiten des Substituten (Überschrift geändert)

¹ Der Substitut ist in allen Fällen zuständig, in denen eine Busse, eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist.

² Unter Einhaltung der in Absatz 3 genannten Bedingungen kann der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, ein Oberstaatsanwalt oder ein Staatsanwalt einem Substituten folgende Untersuchungs- und Vertretungshandlungen übertragen:

Aufzählung unverändert.

³ Diese Untersuchungs- und Vertretungshandlungen haben sich auf die Straftat zu beschränken, die das Verfahren ausgelöst hat. Der Substitut informiert laufend den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, den Oberstaatsanwalt oder den Staatsanwalt, der ihm diese Handlungen übertragen hat.

Art. 9a (neu)

Zuständigkeiten des Gerichtsschreibers

¹ Der Gerichtsschreiber unterstützt die Staatsanwälte unter anderem durch das Studium von Akten, das Verfassen von Rechtsgutachten, das Führen von Protokollen und das Erstellen von Entscheidungswürfen.

² Der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, ein Oberstaatsanwalt oder ein Staatsanwalt kann die Zuständigkeit zur Durchführung der Untersuchung und zum Erlass eines Strafbefehls an einen Gerichtsschreiber delegieren, wenn die Strafe eine Busse oder eine Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzen nicht zu übersteigen scheint.

³ Unter den Bedingungen von Absatz 4 kann der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, ein Oberstaatsanwalt oder ein Staatsanwalt die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis k dieses Gesetzes aufgeführten Untersuchungshandlungen einem Gerichtsschreiber übertragen, wenn die angedrohte Strafe 180 Tagessätze oder einen Freiheitsentzug von sechs Monaten nicht zu übersteigen scheint.

⁴ Diese Untersuchungshandlungen haben sich auf die Straftat zu beschränken, die das Verfahren ausgelöst hat. Der Gerichtsschreiber informiert laufend den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, den Oberstaatsanwalt oder den Staatsanwalt, der ihm diese Handlungen anvertraut hat.

⁵ Die Übertragung der Beweiserhebung ist nicht anfechtbar.

Art. 36 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Einstellungs- und Nichteintretensverfügung sowie die Sistierung müssen genehmigt werden:

- a) (geändert) für das zentrale Amt durch den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter;

^{1bis} Die Genehmigung kann in allen Fällen vom Generalstaatsanwalt erteilt werden.

Art. 37 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Strafbefehle müssen genehmigt werden:

- a) (geändert) für das zentrale Amt durch den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter;

^{1bis} Die Genehmigung kann in allen Fällen vom Generalstaatsanwalt erteilt werden.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (neu)

¹ Der Oberstaatsanwalt, der Staatsanwalt oder der Substitut, der in erster Instanz am Verfahren beteiligt war, ist legitimiert, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

^{1bis} Der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter oder der Oberstaatsanwalt ist auch legitimiert, ein Rechtsmittel beim Kantonsgericht zu ergreifen, wenn es um Fälle ihres Amtes geht.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Generalstaatsanwalt ist immer legitimiert, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Art. 45 Abs. 1

¹ Das kantonale Recht über den Strafprozess wird wie folgt angepasst:

- a) (geändert) die dem Untersuchungsrichter zugewiesenen Zuständigkeiten obliegen dem Generalstaatsanwalt, dem Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, dem Oberstaatsanwalt, dem Staatsanwalt, dem Substituten oder dem Gerichtsschreiber;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 7. September 2023

Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delaloye
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...